

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die folgende

**Satzung der Hochschule Geisenheim  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

angelehnt an den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom August 2019

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der §§ 36 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 04.06.2024 diese Satzung beschlossen.

|            | Beschluss         | Inkrafttreten/Geltung |
|------------|-------------------|-----------------------|
| Erstellung | Senat: 08.03.2013 | 14.03.2014            |
| Neufassung | Senat: 04.06.2024 | 13.06.2024            |

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Präambel .....   | 4  |
| TEIL I Grundlegende Prinzipien.....  | 5  |
| § 1 Allgemeine Prinzipien.....   | 5  |
| § 2 Berufsethos .....  | 5  |
| § 3 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung.....                               | 5  |
| § 4 Leitung von Arbeitseinheiten .....   | 6  |
| § 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien .....                                 | 6  |
| TEIL II Forschungsprozess.....   | 7  |
| § 6 Qualitätssicherung .....   | 7  |
| § 7 Verantwortlichkeiten und Aufgaben .....  | 7  |
| § 8 Forschungsdesign.....  | 7  |
| § 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen.....                                     | 8  |
| § 10 Methoden und Standards.....   | 8  |
| § 11 Dokumentation.....  | 9  |
| § 12 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen.....                                 | 9  |
| § 13 Autorschaft.....  | 10 |
| § 14 Publikationsorgan.....  | 11 |
| § 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....            | 11 |
| § 16 Archivierung .....  | 12 |
| TEIL III Ombudsperson und Kommission zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis ..... | 12 |
| § 17 Ombudsperson .....  | 12 |
| § 18 Kommission zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis .....                      | 13 |
| TEIL IV: Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis .....            | 14 |
| § 19 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene .....                                 | 14 |
| § 20 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....               | 15 |
| § 21 Verdachtsanzeige .....  | 16 |
| § 22 Vorprüfung und Stellungnahme der Betroffenen.....                                 | 17 |

|   |    |
|---|----|
| § 23 Förmliche Untersuchung .....   | 17 |
| § 24 Abschluss des Verfahrens: Entscheidung der Kommission und Maßnahmen des Präsidiums ..... | 18 |
| § 25 Inkrafttreten .....  | 20 |

**Präambel**

Die vorliegende Satzung beruht auf den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) aus dem Jahr 2019. Sie ist von allen an der Hochschule Geisenheim wissenschaftlich Tätigen einzuhalten. Dieser Kodex bietet allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Hochschule Geisenheim eine verlässliche Richtschnur, um gute wissenschaftliche Praxis als festen und verbindlichen Bestandteil der Forschung zu verankern.

Die Hochschule Geisenheim verpflichtet sich zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis. Oberstes Prinzip der wissenschaftlichen Redlichkeit ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie bildet die Grundlage für eine vertrauenswürdige Wissenschaft. Dies impliziert den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmerinnen und -teilnehmern, Kulturgütern und der Umwelt.

Im Hinblick darauf,

- dass verantwortungsvolle Forschung grundlegende Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Wissenschaft ist,
- dass neben der persönlichen Verantwortung einer jeden Wissenschaftlerin, eines jeden Wissenschaftlers die Verpflichtung der Hochschulen besteht, regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in Lehre, Forschung, internationaler Zusammenarbeit, Wissens- und Technologietransfer, Weiterbildung und Verwaltung zu evaluieren,
- dass die Hochschule Geisenheim auch im Rahmen ihrer Verpflichtung ihren Aufgaben als Stätte der Entwicklung der Wissenschaften sowie zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie als Förderer des Wissens- und Technologietransfers nachkommt,
- dass die Hochschule Geisenheim, der auch in der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung institutionelle Verantwortung zukommt, alle Maßnahmen zu ergreifen hat, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen,

beschließt der Senat der Hochschule Geisenheim folgende, für alle wissenschaftlich arbeitenden Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verbindliche Grundsätze und Verfahrensregeln.

## **TEIL I Grundlegende Prinzipien**

### **§ 1 Allgemeine Prinzipien**

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Geisenheim sind zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit verpflichtet. Zu diesen Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

### **§ 2 Berufsethos**

(1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen gemeinsam Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und sie zu vermitteln.

(2) Die Bemühungen um die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis müssen bereits während des Studiums beginnen und in den weiteren akademischen Qualifikationsphasen fortgeführt werden.

(3) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler unterstützen sich gegenseitig, stellen einen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess gemeinsam sicher und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen sind verpflichtet, regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu aktualisieren.

### **§ 3 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung**

(1) Die Leitung der Hochschule Geisenheim trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisation. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Die Hochschulleitung ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Betreuung und Förderung des

wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Dabei berücksichtigt die Hochschule Geisenheim die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfalt („Diversity“). Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich kognitive Wahrnehmungsverzerrungen („unconscious bias“). Die entsprechenden Prozesse sind schriftlich festgeschrieben und transparent.

#### **§ 4 Leitung von Arbeitseinheiten**

(1) Die Leitung jeder wissenschaftlichen Arbeitseinheit der Hochschule Geisenheim trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sie stellt sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden und stellt damit die Voraussetzungen für wissenschaftliches Arbeiten sicher.

(2) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

(3) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Einheit als auch auf der Ebene der Leitung der Hochschule Geisenheim zu verhindern.

#### **§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

(1) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind an der Hochschule Geisenheim so festgelegt, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

(2) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kommt ein Kriterienkatalog zur Anwendung, der u.a. Forschungstätigkeit, Lehre, Wissens- und Technologietransfer, Selbstverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

## **TEIL II Forschungsprozess**

### **§ 6 Qualitätssicherung**

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Geisenheim sind für die Qualitätssicherung im Rahmen der Forschung verantwortlich. Dies umfasst die Einhaltung fachspezifischer Standards in jedem Teilschritt des Forschungsprozesses. Bei Veröffentlichungen sollen die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt werden, insbesondere bei der Entwicklung neuer Methoden.

(2) Unstimmigkeiten oder Fehler müssen schnellstmöglich in geeigneter Weise korrigiert werden, sobald sie von den Autorinnen oder Autoren oder auch durch Dritte erkannt wurden.

(3) Die Herkunft von Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt, wobei grundsätzlich Originalquellen zu zitieren sind und eventuelle Beschränkungen in Nutzungsrechten zu beachten sind. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss (wenn möglich und zumutbar) persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

(4) Im Forschungsprozess entstehende Forschungsdaten werden gemäß der Leitlinie der Hochschule Geisenheim zum Umgang mit Forschungsdaten verarbeitet.

### **§ 7 Verantwortlichkeiten und Aufgaben**

(1) Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie das wissenschaftsakkessorische Personal sollen in ihren Arbeitsgruppen kollegial zusammenarbeiten.

(2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens sollen in einem regelmäßigen Austausch stehen. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer bzw. eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

### **§ 8 Forschungsdesign**

(1) Bei der Planung eines Forschungsvorhabens berücksichtigen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler umfassend den aktuellen Forschungsstand. Die Hochschule stellt die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen sicher.

(2) Zur Vermeidung bewusster oder unbewusster Verzerrungen bei der Erhebung und

Interpretation von Befunden sollen geeignete Methoden angewandt werden.

(3) Geschlechts- und Diversitätsaspekte sollen bei Forschungsvorhaben soweit möglich berücksichtigt werden.

## **§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Geisenheim gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sofern erforderlich, holen sie Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.

(2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt während des Forschungsvorhabens – sofern möglich – eine dokumentierte Vereinbarung über die Nutzungsrechte. Die tatsächliche Nutzung der Forschungsdaten steht der Wissenschaftlerin, dem Wissenschaftler zu, die bzw. der sie erhebt.

(3) Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen bzw. ob die Forschungsdaten öffentlich zugänglich gemacht werden sollen (vgl. §12).

(4) Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollte eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst machen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei sollen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“) verbundenen Aspekte berücksichtigen.

(6) Die Hochschule Geisenheim trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

## **§ 10 Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Geisenheim wissenschaftlich fundierte und

nachvollziehbare Methoden an, um eine Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen sicherzustellen. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen.

## § 11 Dokumentation

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar dokumentieren, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dies schließt auch die Dokumentation von Ergebnissen ein, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

(2) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware muss der Quellcode dokumentiert werden.

(3) Alle Informationen, die für das Verständnis der Forschung notwendig sind, insbesondere Forschungsdaten, Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte, sollen, je nach Standard des jeweiligen Fachgebiets, hinterlegt werden. Dritten ist der Zugang zu diesen Informationen, soweit möglich, zu gestatten.

(4) Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(5) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

## § 12 Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen, dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen Vertragspartnern bleiben davon unberührt.

(2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen *lege artis*. Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software sollen nach Möglichkeit verfügbar gemacht und Arbeitsabläufe angemessen dargelegt werden. Selbst programmierte Software soll unter Angabe des

Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Geisenheim hinterlegen nach Möglichkeit die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**e-Usable“) folgend – in der Informationsinfrastruktur der Hochschule oder in nationalen oder internationalen Fachrepositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen unangemessen kleinteilige Publikationen vermeiden, die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang beschränken und eigene Publikationen nur zitieren, sofern sie relevant sind.

### **§ 13 Autorschaft**

(1) Autorin oder Autor einer Forschungsarbeit oder einer wissenschaftlichen Publikation ist, wer in wissenschaftserheblicher Weise einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und zu den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

(2) Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren soll rechtzeitig erfolgen, spätestens bei der Formulierung des Manuskripts, anhand nachvollziehbarer Kriterien, unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

(3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese anderweitig, zum Beispiel in den „Acknowledgements“, in Fußnoten oder im Vorwort angemessen anerkannt werden. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(4) Jede Autorin bzw. jeder Autor muss der Veröffentlichung in ihrer finalen Fassung

zustimmen und sie verantwortlich mittragen.

(5) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(6) Autorinnen und Autoren sollen darauf hinwirken, dass ihre Forschungsbeiträge aufgrund der Kennzeichnung korrekt zitierbar sind.

### **§ 14 Publikationsorgan**

(1) Autorinnen und Autoren sollen sorgfältig das Publikationsorgan auswählen, über das sie ihre Werke veröffentlichen. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, sollen sorgfältig prüfen, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

(3) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(4) Die Hochschule Geisenheim wirkt darauf hin, dass ihre Forschung so transparent wie möglich gestaltet wird.

### **§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere vorläufige und eingereichte Manuskripte, Förderanträge und Forschungskonzepte oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Vertraulichkeit impliziert, dass neben der Weitergabe an Dritte auch die eigene Nutzung ausgeschlossen ist.

(2) Interessenskonflikte oder Befangenheiten wie auch die Besorgnis von Befangenheit müssen unverzüglich offengelegt werden. Diese Prinzipien gelten auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## § 16 Archivierung

(1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Geisenheim sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und -ergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Die Hochschule Geisenheim stellt die erforderliche Infrastruktur für eine angemessene und ordnungsgemäße Archivierung sicher. Sofern nachvollziehbare Gründe existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, sollen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies darlegen.

(2) Forschungsdaten (in der Regel empirische Originaldaten oder Rohdaten) werden – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Hochschule Geisenheim oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein, die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

## TEIL III Ombudsperson und Kommission zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis

### § 17 Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson der Hochschule Geisenheim soll eine integre, erfahrene Wissenschaftlerin oder ein integrierender, erfahrener Wissenschaftler sein, an die bzw. an den sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Die Ombudsperson verfügt über Leitungserfahrung und trägt mit ihrer Tätigkeit, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(2) Der Senat wählt auf Vorschlag des Präsidiums mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu Beginn des betreffenden Sommersemesters eine Ombudsperson und eine Stellvertretung für eine im darauffolgenden Wintersemester beginnende Amtszeit von drei Jahren, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Hochschule sieht auf Antrag Maßnahmen zur Entlastung der Ombudsperson vor. Die Stellvertretung wird für den Fall der Befangenheit, der Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung tätig. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule Geisenheim sein.

(3) Die Ombudsperson wird für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung durch die stellvertretende Ombudsperson vertreten. Die Ombudsperson gehört der Kommission

## **Amtliche Mitteilung**

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 02/2024

Veröffentlicht am 12.06.2024

zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis als Mitglied mit beratender Stimme an. Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der bestellten Ombudspersonen sind auf der Homepage der Hochschule zu veröffentlichen.

(4) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe und beantragt das Vorprüfungsverfahren bei der Kommission. Sie betreut nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen. Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

(5) Die Ombudsperson ist zur Wahrung strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie ist in Ombudsangelegenheiten nicht weisungsabhängig.

(6) Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Geisenheim steht es auch offen, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden (siehe auch <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>).

### **§ 18 Kommission zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Zur Unterstützung der Ombudsperson bestellt die Hochschule eine fünfköpfige Kommission zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis (nachfolgend als Kommission bezeichnet). Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern der Professorengruppe und zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat geeignete Personen vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die einzelnen Kommissionsmitglieder und deren Stellvertretung. Die Mitglieder der Kommission werden für jeweils drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Kommission ein, leitet sie und führt die Beschlüsse aus. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu führen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten. Im Falle der Befangenheit von Kommissionsmitgliedern werden von der Ombudsperson aus dem

Kreise der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter nachrückende Personen in die Kommission bestimmt.

(2) Die Kommission ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens entsprechend der in §§ 22, 23 und 24 beschriebenen Vorgehensweise zuständig. Sie kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen und Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

#### **TEIL IV: Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis**

##### **§ 19 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene**

(1) Die Ombudsperson und die Kommission, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

(2) Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(3) Die Hochschule Geisenheim entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie auch anonyme Anzeigen überprüft. Voraussetzung sind in jedem Fall belastbare und hinreichend konkret vorgetragene Tatsachen.

(4) Sind Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die Ombudsperson und die Kommission den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird er/sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

(5) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch Hinweisgebende umgeht.

(6) Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

## **§ 20 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Form deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als möglicherweise schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten zählen insbesondere:

### 1. Falschangaben wie z.B.

- das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
- die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; oder unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie z.B.

- die unbefugte Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer („Ideendiebstahl“),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

3. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein/e andere/r zur Durchführung eines Experiments benötigt).

4. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
- Mitwissen um Fälschungen durch andere;
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **§ 21 Verdachtsanzeige**

(1) Haben einzelne Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Hochschule Geisenheim einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich die Ombudsperson oder seine/ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin zu informieren.

(2) Die Verdachtsanzeige soll textlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen, bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht, und die diesen begründenden Belege, aufzunehmen.

(3) Die Ombudsperson bemüht sich um eine Klärung des Sachverhalts und prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind und ob sie ausgeräumt werden können.

(4) Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige bzw. den schriftlichen Vermerk unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden Personen und der Betroffenen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis, die die Angelegenheit untersucht.

## **§ 22 Vorprüfung und Stellungnahme der Betroffenen**

(1) Die Kommission zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer angemessenen und zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Name der informierenden Personen darf ohne deren ausdrückliches Einverständnis in dieser Phase den Betroffenen nicht offenbart werden.

(2) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Kommission innerhalb von zwei Wochen,

- a) ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt ist, oder
- b) ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist.

(3) Wenn die informierenden Personen mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden sind, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich der Kommission vortragen, die ihre Entscheidung noch einmal prüft. Die betroffenen und informierenden Personen sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(4) Gegen die Entscheidung, das Vorprüfungsverfahren einzustellen, ist Beschwerde an die Kommission zulässig.

## **§ 23 Förmliche Untersuchung**

(1) Die oder der Vorsitzende der Kommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie oder er den betroffenen Personen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Sie oder er unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Geisenheim über die Einleitung des förmlichen Verfahrens.

(2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob aus ihrer Sicht wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und unterliegt den Regeln absoluter Vertraulichkeit bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens.

(3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen sowie der bzw. dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige

anzuhörende Personen.

(4) Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offen zu legen, wenn sie sich sonst nicht sachgerecht verteidigen können, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der informierenden Personen im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

### **§ 24 Abschluss des Verfahrens: Entscheidung der Kommission und Maßnahmen des Präsidiums**

(1) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Sie formuliert einen Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

(2) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Leitung der Hochschule geführt haben, sind den Betroffenen und den informierenden Personen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Leitung der Hochschule zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen wie z.B. die Möglichkeit beamten- und disziplinarrechtlicher Konsequenzen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Als Maßnahmen kommen – je nach Schweregrad des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens – insbesondere in Betracht:

- Beanstandungen und Rügen;
- Entzug eines akademischen Grades / Widerruf eines Studienabschlusses;
- Disziplinarrechtliche Maßnahmen;
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, Entfernung aus dem Dienst);
- Zivilrechtliche Maßnahmen (z.B. Erteilung eines Hausverbots; Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen; Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht; Rückforderungsansprüche bei Stipendien, Drittmitteln o.Ä., Schadensersatzansprüche);
- Strafrechtliche Maßnahmen (Strafanzeige z.B. wegen Urheberrechtsverletzung,

## Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 02/2024

Veröffentlicht am 12.06.2024

Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Vermögensdelikt, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs, Straftat gegen das Leben und Körperverletzung);

- Information Dritter (z.B. Arbeitgeber, Verlag, Mittelgeber).

(4) Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass zugleich ein Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt sind. Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen anderer Institutionen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein. Die Präsidentin oder der Präsident prüft pflichtgemäß, ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Hochschule Strafanzeige erstattet wird.

(5) Die Institute und Arbeitsgruppen haben in Zusammenarbeit mit der Leitung der Hochschule zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und gegenwärtige Kooperationspartner, Koautorinnen und Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht möglich.

(7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

## **§ 25 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

(2) Die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom 13.03.2014 wird aufgehoben.

Geisenheim, 12.06.2024

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident der Hochschule Geisenheim